



Steuertipp 03/2016 Kleidung mit Steuerbonus

Steuerlich absetzbar ist Kleidung stets dann, wenn es sich um „typische Berufsbekleidung“ handelt. Doch was ist „typische Berufskleidung“ und was nicht?

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist „typische Berufskleidung“ dann gegeben, wenn es sich um Kleidungsstücke handelt, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist.

Bei dieser schwammigen Definition sind Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt natürlich vorprogrammiert.

Dementsprechend haben sich bereits zahlreiche Finanzgerichte mit dieser Thematik befasst und hierzu eine umfangreiche Kasuistik entwickelt.

Das Vorliegen „typischer Berufskleidung“ wurde zum Beispiel bejaht für Uniformen und Amtstrachten, den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters oder eines katholischen Geistlichen, den Frack eines Kellners, den Cut eines Empfangschefs sowie für die uniformähnliche Dienstkleidung der Mitarbeiter einer Luftverkehrsgesellschaft. Schutzhelme, Schutzhelme und Sicherheitsschuhe gehören selbstverständlich ebenfalls dazu.

Auch Köche und Schornsteinfeger dürften wenig Probleme haben, ihre berufstypischen Kleidungsstücke steuermindernd abzusetzen. Prinzipiell wird auch der weiße Arztkittel sowie die weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern und Arztpraxen als „berufstypisch“ anerkannt, allerdings gilt dies nicht unbedingt für die darunter getragenen weißen T-Shirts, Socken etc.

Die Kosten für Kleidung mit dauerhafter Kennzeichnung durch Firmenembleme bzw. Logos, die eine berufliche Funktion erfüllen, werden ebenfalls steuerlich anerkannt. Das Logo darf allerdings hinsichtlich der Größe und Anbringung am Kleidungsstück nicht derart unauffällig gestaltet sein, dass es in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird. Denn ein Abzug als Werbungskosten kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich die Berufsbezogenheit der Kleidung leicht und eindeutig nachvollziehen lässt.

Normale Business-Kleidung, die regelmäßig ohne weiteres auch privat getragen werden kann, ordnet der Fiskus der allgemeinen Lebensführung zu und versagt die Anerkennung als typische Berufsbekleidung, da eine klare Abgren-

zung zur privaten Nutzung in diesen Fällen nicht möglich ist.

Die Ausgaben eines Anwalts oder Steuerberaters für einen Businessanzug sind daher nicht als Werbungskosten abziehbar.

Fällt ein Kleidungsstück jedoch eindeutig in die Kategorie der „typischen Berufsbekleidung“, so können nicht nur die Kosten der Bekleidung selbst sondern auch damit zusammenhängende weitere Kosten, wie etwa für das Waschen, Trocknen und Bügeln, in Abzug gebracht werden. Das geschieht am besten mit der entsprechenden Rechnung einer Reinigungsfirma.

Aber auch derjenige, der seine Arbeitskleidung zu Hause wäscht, kann die hierauf anfallenden Kosten absetzen. Abziehbar sind dabei sowohl die unmittelbaren Kosten des Waschvorganges (Wasser- und Energiekosten, Waschmittel), als auch die anteiligen Aufwendungen für Abnutzung sowie Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine. Alternativ können die Kosten anhand von repräsentativen Daten der Verbraucherschutzverbände oder Hersteller geschätzt werden.

Sind Sie Arbeitgeber und stellen oder übereignen Ihren Arbeitnehmern die Berufskleidung, so sind diese Kosten als Betriebsausgabe absetzbar. Um dabei die Einordnung als geldwerten Vorteil, der für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungspflichtig wäre, zu vermeiden, muss nachweisbar sein, dass die Überlassung der Kleidungsstücke, im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Dies ist wiederum nur dann zu bejahen, wenn eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, also die bereits genannten Kriterien für „typische Berufsbekleidung“ erfüllt sind. Nur dann ist die Überlassung der Kleidung an den Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Es gibt also eine Reihe von Möglichkeiten, den Fiskus an den Kosten für Berufsbekleidung zu beteiligen. Allerdings sollte man die Voraussetzungen genau kennen und berücksichtigen, dass die Entscheidung des Finanzamtes in starkem Maße von den individuellen Gegebenheiten abhängig ist und daher sehr unterschiedlich ausfallen kann.

In unklaren Fällen kann es sich durchaus lohnen, den Rat eines Experten in Anspruch zu nehmen, damit Steuer- und Sozialversicherungsvorteile nicht verloren gehen.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 31. März 2016